



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

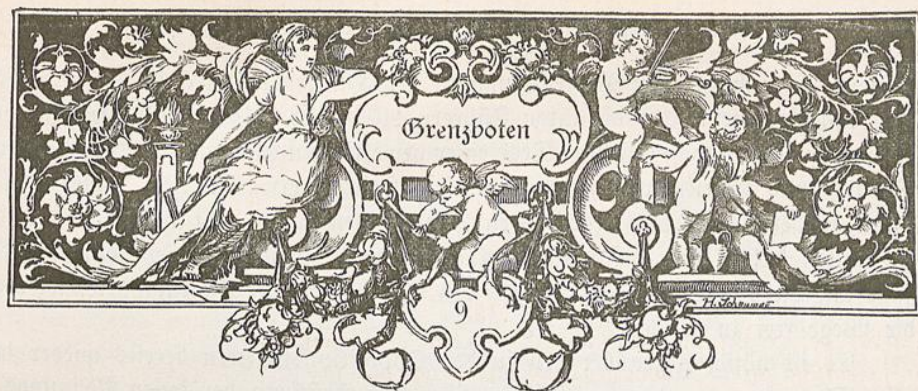
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten


Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Sozialistengesetzes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Sozialistengesetzes.


 m 30. September dieses Jahres läuft nach dem Gesetze vom 24. Mai 1884 der Termin ab, bis zu welchem die Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verlängert war. Die preussische Regierung hat abermals beim Bundesrate den Antrag eingebracht, diese Dauer bis zum 30. September 1891 zu verlängern, und der Bundesrat ist ihm in der letzten Zeit beigetreten. Der Antrag des Bundesrates ist bereits dem Reichstage zugegangen, und dieser wird demnächst Stellung dazu zu nehmen haben. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist gesagt, daß es weder den Gegnern des Gesetzes gelungen sei, in der überwiegenden Mehrheit der Nation den Glauben an die ersprießliche Wirkung des Gesetzes zu erschüttern, noch daß sich behaupten lasse, diese Wirkung mache sich bereits in dem Maße fühlbar, um definitiv auf das Gesetz verzichten zu können. Die erhebliche Vermehrung der Reichstagsabgeordneten, welche der sozialdemokratischen Fraktion angehören, sowie die Ermordung des Polizeirats Rumpff erscheinen der Begründung als Momente, welche für den Fortbestand des Gesetzes sprechen. Man wird — heißt es weiter — nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß, was die sozialdemokratische Bewegung an Breite gewonnen, sie an Intensität und revolutionärer Energie wenigstens zum Teil eingebüßt habe. Die sozialdemokratischen Wähler verlangen von ihren Vertretern heute eine ernsthafteste Beteiligung an den Aufgaben der legislativen Gewalten, namentlich derjenigen, die zur gesetzgeberischen Lösung der sozialpolitischen Probleme führen. Man muß an der Hoffnung festhalten, daß vor dem Ernste dieser Aufgaben die revolutionären

Grenzboten I. 1886.

Tendenzen auch bei der Parteileitung in den Hintergrund treten, oder, wenn dies nicht geschieht, daß die ihren Führern blindlings folgenden Massen zu der Einsicht gelangen, daß auf dem Wege einer gewaltsamen Änderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftseinrichtungen kein Heil zu erwarten ist. Dieser Zeitpunkt erscheint aber den verbündeten Regierungen noch nicht gekommen, und sie wollen daher eine Verantwortung dafür nicht übernehmen, jetzt durch Verzicht auf die Fortdauer des Gesetzes den Agitationen der Umsturzpartei wieder die Wege frei zu machen.

Es ist nötig, gegenüber den in den Oppositionsblättern bereits wieder in allen Tonarten vorgetragenen Klagen über Unterdrückung der freien Meinungsäußerung und Verdächtigungen der Tendenz des Gesetzentwurfes darauf hinzuweisen, daß das ganze Sozialistengesetz überhaupt nur gegen diejenigen gemeingefährlichen Bestrebungen gerichtet ist, welche den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken. Keine Handlung, keine Äußerung, kein Bestreben wird durch dasselbe getroffen, wenn sie auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung eine Änderung der bestehenden Einrichtungen bezwecken, und daß gerade die Regierung es ist, welche auf dem Boden der bestehenden Staatsordnung stehenden berechtigten Ansprüchen der Arbeiter das vollste Verständnis entgegenbringt, hat sie durch die ihrer Initiative zu verdankenden sozialreformatorischen Vorschläge deutlich gezeigt. Wer also nicht die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung mit Gewalt, d. h. durch Mord, Brand und ähnliche Mittel, umstürzen will, der kann auch unter dem Sozialistengesetze reden, schreiben, thun, was er will, ohne unter seine Strafbestimmungen zu fallen.

Was bringt nun die Opposition gegen die Verlängerung der Giltigkeit eines Gesetzes vor, dessen dauernder Bestand angesichts der oben hervorgehobenen Grundtendenz sich eigentlich von selbst verstehen sollte? Seit Jahr und Tag hat sich, wie sie sagt, nicht nur in dem europäischen Proletariat überhaupt, sondern insbesondre auch in dem deutschen Arbeiterstande eine mächtige Bewegung geltend gemacht, die ganze Kraft zunächst auf die Gewerkschaftsbewegung und die Fabrikgesetzgebung zu richten. Diese Bewegung würde nach ihrer Behauptung durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes einen gewaltigen und voraussichtlich unwiderstehlichen Aufschwung gewinnen. Bleibe aber die Ausnahmemafregel bestehen, dann sei die Umsturzpartei wieder oben auf; denn die politische und soziale Freiheit wollten die Arbeiter alle, und solange ihnen dieselbe versagt sei, blieben dieselben revolutionär. Solange es eine Weltgeschichte gebe, sei noch niemals der Fall vorgekommen, daß eine unter ein Ausnahmegesetz gestellte Klasse der Bevölkerung, sei es welche es wolle, gegen den das Ausnahmegesetz verhängenden Staat anders als revolutionär gesinnt gewesen wäre. Nach der Behauptung der Opposition soll die Fortdauer der Geltung des Sozialistengesetzes für die Regierung nur dazu nötig sein, um ihre Politik der

Lebensmittelsteuern und Monopole weiter treiben zu können, denn um diese mit Erfolg durchzuführen, bedürfe sie der politischen Knebelung der breiten Massen des Volkes. „Fort mit dem Ausnahmegesetz, Rückkehr zum gemeinen Recht!“

Wenn nun, wie der Fortschritt sagt, seit Jahr und Tag unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes in Deutschland die Arbeiterbevölkerung ihre ganze Kraft auf die Gewerkschaftsbewegung und Fabrikgesetzgebung gerichtet hat, so ist sie an diesem erlaubten Unternehmen durch das Sozialistengesetz eben nicht gehindert worden, und es ist nicht abzusehen, wie die Aufhebung dieses, wie wir hören, für solche Bestrebungen ganz irrelevanten Gesetzes den vorausgesagten „unwiderstehlichen Aufschwung“ herbeiführen sollte und wie bei seinem Fortbestande die bisher zurückgedrängte Umsturzpartei „wieder oben auf“ kommen sollte; warum nicht vielmehr im Gegenteil aus der Thatsache, daß die Bewegung diese Richtung eingeschlagen hat, mit Recht gefolgert werden dürfe, daß das Bestehen des Sozialistengesetzes die Bewegung vom verbrecherischen Wege ab und, soweit möglich, auf den erlaubten gelenkt habe. Ebenso steht es aber mit der Behauptung, eine unter ein Ausnahmegesetz gestellte Bevölkerungsklasse sei stets revolutionär gesinnt. Nicht eine Bevölkerungsklasse, die Arbeiterklasse, ist durch das Sozialistengesetz unter Ausnahmebestimmungen gestellt, sondern nur derjenige Teil derselben, welcher den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezweckt, d. h. diejenigen Individuen, mögen sie der Arbeiterklasse oder einer sonstigen Gesellschaftsklasse angehören, welche durch Mord und Brand eine Änderung der bestehenden Zustände herbeiführen wollen.

Alle solche Einwendungen sind also faule Fische gerade wie der „politische Knebel,“ welcher der Regierung angeblich dazu dienen soll, ihre Politik der Lebensmittelsteuern und Monopole durchzuführen. Wo steckt denn der politische Knebel? Können die Herren nicht schreiben und reden, was sie wollen, solange sie nicht geradezu zum frischen, frühlichen Mord auffordern? Besteht nicht das freie Vereinigungsrecht, solange es nicht zu Umsturzbestrebungen mißbraucht wird? Sind nicht auch unter dem Sozialistengesetz die Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung von der polizeilichen Genehmigung selbst bei verhängtem kleinem Belagerungszustande befreit? Können die Mitglieder des Reichstages und der Landesvertretungen nicht ungestraft die Gegner in jeder ihnen zusagenden Weise beleidigen und verleumdern?

Aber sehen wir uns weiter die Schlagworte vom Ausnahmegesetz und von der Rückkehr zum gemeinen Recht an. Ein Gesetz ist ein Erzeugnis des nationalen Rechtsbewußtseins eines Volkes. Es wird hervorgerufen durch das Bedürfnis desselben, eine bestimmte Frage allgemein gültig zu regeln und durch die gemeinsame Überzeugung von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der hierzu vorgeschlagenen Mittel. Treten im Leben eines Volkes Ausnahme-

zustände ein, so ergibt sich das Bedürfnis, diese Zustände durch Bestimmungen zu regeln, welche diesen ungewöhnlichen Zuständen angemessen sind. So wird also z. B., wenn in einem Gemeinwesen eine Anzahl von Personen zu der Ansicht gelangt, es sei ihren Interessen am zweckdienlichsten, ihren Nebenmenschen den Hals abzuschneiden, die gemeinsame Überzeugung der letztern nach den bisherigen Erfahrungen über die menschliche Natur alsbald dahin gehen, sich dies nicht gefallen zu lassen, und sie werden demgemäß, solange sie noch die Macht dazu haben, wenn sie nicht schon ein Gesetz gegen das Halsabschneiden besitzen, alsbald ein solches für diesen Ausnahmefall schaffen, um mittels dieses Ausnahmegesetzes die andern an der Ausführung ihres Vorhabens zu verhindern. Dauern diese Zustände fort, so dauert auch das Bedürfnis nach dem Fortbestande dieser besondern Maßregeln fort, und solange die abnormen Zustände nicht aufhören, hört eben auch das Bedürfnis nach den zu ihrer Unterdrückung notwendigen Maßregeln nicht auf. Das Sozialistengesetz ist gemeines Recht gegen alle diejenigen Personen, welche sich der fraglichen Umsturzbestrebungen schuldig machen, wie der § 211 des Strafgesetzbuches gemeines Recht gegen alle Mörder ist. Was der Fortschritt mit der Rückkehr zum gemeinen Recht im vorliegenden Falle begehrt, ist die Unterstellung der sozialistischen Umsturzbestrebungen unter die übrigen reichsstrafgesetzlichen Bestimmungen, und daß diese gegen die genannten Bestrebungen sich unzulänglich erwiesen haben, geht aus der ersten Einbringung und Annahme des Sozialistengesetzes hervor. Daß diese Bestimmungen auch jetzt noch nicht für genügend anzusehen sind, das legen die Motive zu dem eingebrachten Verlängerungsantrage dar.

Welche dringenden Gründe für Aufhebung des Sozialistengesetzes vorliegen, beweisen die neuesten Vorgänge in zwei Ländern, welche sich der ungestörten Entfaltung anarchistischer Agitation erfreuen: die Ermordung des Minendirektors Watrin in Decazeville und die Plünderung der westlichen Stadtteile von London. In beiden Fällen steht außer allem Zweifel, daß die Verbrechen einen sozialistisch-anarchistischen Charakter tragen. In einer Anarchistenversammlung vom 7. Februar im Théâtre du château d'eau zu Paris unter dem Voritze des Deputirten Basly sprach sich Louise Michel unter lebhaftem Beifall der Teilnehmer mit großer Anerkennung über die „Gerichtsvollzieher“ der „Hinrichtung“ des Minendirektors Watrin aus, und auf Antrag des Redakteurs Guesde wurde einstimmig beschlossen, daß die Watrinsche Angelegenheit eine That der Gerechtigkeit sei, welche alle rechtschaffenen Leute billigten. Den Plünderungen in London ging unmittelbar voran ein Meeting der beschäftigungslosen Arbeiter auf Trafalgar Square, welches von den sozialistischen Agitatoren Hyndman und Burns geleitet und von einer großen Zahl von Sozialisten mit einer roten Fahne besucht wurde. In den von den Agitatoren gehaltenen Reden wurde empfohlen, Parlamentsmitglieder aufzuknüpfen und eine soziale Revolution hervorzurufen. Burns forderte die Arbeiter auf, der sozialen Verbindung zu folgen, welche ihnen das Zeichen

zum Angriff und zur Plünderung des Westend gebe, eine Aufforderung, die dann auch unverweilt und ausgiebig befolgt wurde.

Daß die sozialistische Partei eine Revolutionspartei ist, welche sich nur in zwei Richtungen, die ungeschminkten Anarchisten und die sogenannten Gemäßigten, teilt, im übrigen aber mit allen Mitteln auf die gewaltsame Änderung der bestehenden Zustände, sei es auf dem Wege des „Umsturzes,“ sei es auf dem der „Untergrabung,“ hinarbeitet, hat sie selbst schon so oft geäußert, daß es einer erneuten Erinnerung an diese Thatsache nicht bedürfen sollte. Zur Auffrischung des Gedächtnisses wollen wir nur auf zwei Stellen in den offiziellen Organen der Partei hinweisen, auf einen Artikel des „Sozialdemokraten“ vom 20. Februar 1880, des Organs der Gemäßigten, und auf einen solchen in der „Freiheit“ vom 14. August 1880, dem Organ der Anarchisten. In dem ersten heißt es: „Die sozialdemokratische Partei hat es stets betont, daß sie eine revolutionäre Partei sei, in dem Sinne, daß sie die Unmöglichkeit erkennt, die soziale Frage auf dem Boden der bestehenden Gesellschaft zu lösen, und daß sie daher nur durch eine gesellschaftliche Umwälzung zum Ziel gelangen könne. . . Heute wissen wir, daß nur durch einen gewaltsamen Umsturz der sozialistische Volksstaat erreicht werden kann und daß es unsre Pflicht ist, diese Erkenntnis in immer weitem Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten.“ In dem zweiten ist zu lesen: „Es giebt nur ein Ziel, es giebt nur einen Weg, welchen wir einzuschlagen haben, das ist der gewaltsame Umsturz der heutigen Gesellschaft.“

Wem angesichts solcher unverhüllten Bekenntnisse und dementsprechenden Thaten die Erkenntnis über die Ziele der Partei nicht zu erwecken ist, den werden wohl nur eigne Erfahrungen belehren können; von denjenigen aber, die sich der Gefahr bewußt sind, welche eine ungehinderte Verbreitung solcher Ideen für Staat und Gesellschaft zur Folge hat, zu verlangen, sie sollen die Waffe der Nothwehr gegen ihren Todfeind aus der Hand legen — das kann nur einem Verbrecher oder einem deutschen Ideologen einfallen.



Rentengüter.



ie im allgemeinen segensreiche Ablösungsgesetzgebung, welche der Hauptsache nach um die Mitte unsers Jahrhunderts zu stande gekommen ist, hat in Preußen und den meisten andern deutschen Staaten auch Rechtsverhältnisse beseitigt, welche noch für die Gegenwart Berechtigung und Wichtigkeit haben, so die Erbpacht und das Erbzinsverhältnis. Nicht eine Aufhebung, sondern eine Reform dieser Verhältnisse wäre geboten gewesen. Diese Erkenntnis ist leider zu spät